

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0125-II/2018

Wien, am 10. April 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Robert Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 20. Februar 2018 unter der Zahl 293/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Burschenschaften“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

Es sind vom Bundesministerium für Inneres derzeit diesbezüglich keine über die im aktuellen Arbeitsprogramm der Bundesregierung hinausgehenden Gesetzesinitiativen geplant.

Zu den Fragen 2 bis 4, 8, 10, 11 und 13:

Verfolgbar und strafbar ist die nationalsozialistische Wiederbetätigung gemäß Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947), dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und dem Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960). Alle anderen Tathandlungen im Kontext „Rechtsextremismus“ sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts zu beurteilen. Rechtsradikalismus und Rechtsextremismus sind nach österreichischem Recht per se nicht verboten und können auch nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Bei den Tathandlungen im Kontext „Rechtsextremismus“ wird statistisch unter solchen mit rechtsextremistischer, mit fremdenfeindlich/rassistischer, mit antisemitischer oder islamophober Motivlage unterschieden. Auch Tathandlungen, die auf der Grundlage einer unspezifischen oder sonstigen Motivlage dem Bereich Rechtsextremismus zugeordnet werden (z.B. Provokationen, Anbieten von NS-Devotionalien am Flohmarkt, usw.), werden von den Sicherheitsbehörden statistisch erfasst.

Statistiken zu Tathandlungen, sowie Anzeigen und Delikten im Kontext Rechtsextremismus werden im jährlichen Verfassungsschutzbericht veröffentlicht.

Eine statistische Erfassung und/oder Einstufung von Personen oder Organisationen zu ideologischen Spektren erfolgt nicht.

Zu Frage 6:

Der Rechtsextremismusbericht wurde in den jährlichen Verfassungsschutzbericht integriert.

Zu Frage 7:

Historische Untersuchungen fallen nicht in den Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden.

Zu Frage 9:

Das dem Bundesministerium für Inneres vom Bundesministerium für Finanzen zugewiesene Gesamtbudget ist dem periodischen Budgetbericht zu entnehmen. Die zugewiesenen Budgetmittel werden im Bundesministerium für Inneres auf die einzelnen Sektionen nach Maßgabe der zu erfüllenden Aufgabenbereiche aufgeteilt. Es werden jedoch keine Statistiken über die Verwendung von Budgetmitteln in einzelnen Teilbereichen geführt. Von einer Eruiierung der jährlich auf einzelne Maßnahmen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung entfallenden Budgetmittel wird auf Grund des dadurch entstehenden exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

Zu Frage 12:

Einschlägige Devotionalien werden im Rahmen unterschiedlichster sicherheitspolizeilicher Maßnahmen sichergestellt. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 14:

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist eine Meldestelle („NS-Meldestelle“) eingerichtet, bei welcher die Bevölkerung Internetinhalte mit Bezug zum Nationalsozialismus melden kann. Im Falle einer entsprechenden Verdachtslage werden

nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen Erhebungen durchgeführt und das Ergebnis den zuständigen Verwaltungs- bzw. Gerichtsbehörden angezeigt.

Zu Frage 15:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Herbert Kickl

